

Freitag den 13. April 1821.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mittags	Abends	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
April	5	27	1,6	27	2,0	27	5,9	—	11	—	10	—	9	Regen.	Wind.	heiter.
	6	27	7,1	27	7,6	27	9,1	—	5	—	12	—	9	Nebel.	schön.	f. heiter.
	7	27	10,4	27	11,4	27	11,8	—	5	—	10	—	10	wolk.	wolk.	wolk.
	8	28	0,0	28	0,1	27	11,0	—	9	—	12	—	11	wolk.	wolk.	wolk.
	9	27	9,3	27	8,6	27	8,3	—	9	—	13	—	10	schön.	wolk.	Sterne.
	10	27	7,9	27	7,5	27	6,9	—	8	—	11	—	10	Nebel.	wolk.	wolk.
	11	27	6,1	27	6,3	27	6,7	—	7	—	14	—	11	heiter.	heiter.	f. heiter.

Gubernial-Verlautbarungen

Z. 310. U m l a u f s c h r e i b e n Nro. 2269.

des kais. königl. krayischen Guberniums zu Laibach;
hinsichtlich des zu entrichtenden krainerischen Provinzial-Weinaußschlages und der Wein-Impositionsgebühr von den in beyden Istrien erzeugten Weinen, bey ihrer Einfuhr nach Krain.

(3) Im Nachhange zur hierortigen Circular-Verordnung vom 1. September 1820 Nro. 1093/1491 wird, zufolge Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. Hornung 1821 Zahl 6033, zur Beseitigung jedes möglichen Anstandes bekannt gemacht.

1. tens. Die im 3. Absatze der gedachten Gubernial-Circulende mit 17 $\frac{3}{4}$ fr. für den Eimer vorgeschriebene Wein-Impositionsgebühr muß ohne Abzug eingehoben werden, da sie mit Rücksicht auf den patentmäßigen 12 percentigen Einlaß von 1 $\frac{1}{2}$ fr. für die Maß oder 40 fr. für den Eimer auf diesen Betrag herabgesetzt wurde.

2. tens. An dem Einfuhrzolle für den Istrianer-Wein ist nichts geändert worden, daher die Bestimmung in Wirkung zu verbleiben hat, wornach der Eimer Wein im Sporeo-Gewichte mit 120 Wiener-Pfund anzunehmen ist, und hievon 36 fr., folglich von 100 Wiener-Pfund Sporeo-Gewicht 30 fr. als Einfuhrzoll nebst dem Wag- und Zettelgeld, einzuhoben sind, und zwar ohne Rücksicht, ob der Wein in harten oder weichen Gebünden vorkommt.

3. tens. Die Begünstigung der Istrianer-Weine bey ihrer Einfuhr nach Krain hat nur in dem Falle einzutreten, wenn sich mit einem, von dem betreffenden Bezirkscommissariate ausgefertigten Ursprungs-Certificate über die Erzeugung in Istrien ausgewiesen werden kann, und wenn die Geschirre mit unverlohten Siegeln jener Bezirksobrigkeit, welche das Ursprungs-Certificate ausstellte, versehen sind.

Im widrigen Falle, wenn nämlich diese beyden, oder auch nur einem dieser Erfordernisse nicht entsprochen werden würde, müssen von dem zur Einfuhr

bestimmten Istrianer = Wein, die für den gemeinen italienischen fremden Wein bestimmten höhern Wein = Impositions = Aufschlags = und Einfuhrs = Gebühren entrichtet werden, wenn die Einfuhr gestattet werden soll.

Laibach, den 9. März 1821.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vicepräsident.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 329. Currende des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. ad Nr. 2931.
(Die Abnahme der Fleischkreuzer = Gebühren von den verschiedenen Gattungen des Borstenviehes betreffend).

(1) Da das für Steyermark, Kärnthén, Krain, Görz und Gradisca unterm 16. July 1764 erlassene Fleischkreuzer = Patent, welches mit Gubernial = Ueberschreiben vom 30. Juny 1820 die daselbst vorgeschriebene Anwendung erhalten hat, in Hinsicht auf Borstenvieh nur im Allgemeinen bestimmt, daß von einem großen Mastschweine die Gebühr mit 1 fl., von einem mittleren Schweine mit 30 kr., von einem kleinen Schweine mit 15 kr., und von einem Spanferkel mit 2 kr. entrichtet werden soll, das Gewicht dieser verschiedenen Gattungen des Borstenviehes aber nicht festsetzt; so wird, um allen Zweifeln zuvor zu kommen, in Folge hoher Hofkammer = Verordnung vom 28. Februar d. J., Z. 3031, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiermit angeordnet, daß von einem großen Mastschweine, welches hundert Pf. und darüber wiegt, die Gebühr mit Einem Gulden, von einem mittlern Schweine, welches Fünfzig bis Neun und Neunzig Pfund wiegt, mit dreyßig Kreuzern, von einem kleinen Schweine, welches Zehn bis Neun und Vierzig Pfund wiegt, mit Fünfzehen Kreuzer, endlich von einem unter zehn Pfund wiegenden Schweine, worunter auch Spanferkel gehören, mit zwey Kreuzer entrichtet werden müsse.

Laibach am 23. März 1821.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vicepräsident.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 322.

I t a c r i c h t.

Nr. 3890.

(1) Da nach einer von der hungarischen Statthalterey in Ofen unterm 6. d. M. hierher gemachten Erinnerung ein Conkurs der Gläubiger des Christian Hirschauer, von Nagy Kanisa, im Zalader Comitate eröffnet, und hierzu der Termin auf den 12. und übrigen Tage des Monats December 1821 bestimmt worden ist, so wird dieses den allenfalls hierlandes befindlichen Gläubigern des Christian Hirschauer, zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit sie sich in Hinsicht der Geltendmachung ihrer Forderungen hiernach zu richten wissen.

Vom k. k. Gubernium zu Laibach am 5. April 1821.

Benedict Mansuet v. Gradeneck, k. k. Gub. Secretär.

3. 303

Kundmachung.

Nr. 3524.

(3) Auf Anordnung Einer hochlöblichen k. hungarischen Hofkammer wird bekannt gemacht, daß am 12. Juny 1821 die zu Prelok in der Insel Muraß, im löblichen Szalader Comitatz, zunächst der dortigen Hauptcommerzialstraße befindlichen und von solidem Materiale erbauten königlichen Cammeral = Salzamt = Gebäude, früh um 9 Uhr in Facieloci mittelst der öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden, und zwar:

1. Das ein Stock hohe, gemauerte Amtshaus, mit einem geräumigen Hof, sammt zwey Stallungen, Schuppen, Pumpen = Brunnen, großen Küche = und Obstgarten.

2. Der aus Holz erbaute und mit Ziegeln untermauerte Salzstadl, sammt gemauerter Wachtstube, Feuersprizenschuppe, wie auch einem großen hinter dem Stadl liegenden Grund.

3. Die aus soliden Materialien erbaute Salzwägerwohnung, sammt dazu gehörigen Garten, Schuppen und Brunnenn. Desgleichen

4. Eine von Ziegeln erbaute ehemahlige Stadlhüterwohnung sammt Garten, Schuppe und Brunnen.

Wenn Jemand sich von der Beschaffenheit der vorgesezten Gebäude überzeugen will, kann sich derselbe in loco Prelok zu diesem Ende bey dem zur Aufsicht derselben belassenen Stadlhüter Kerchmar melden, der beauftragt ist, Jedem diese Gebäude zu zeigen.

Laibach am 28. März 1821.

3. 313.

Bekanntmachung.

Nro. 3887.

(3) Die hohe k. k. Landesstelle von Tyrol und Vorarlberg hat mittelst Decrets vom 28. October v. J. Nro. 31835 et 1000 der Errichtung einer dritten Stadt = Apotheke zu beschließen, und das Befugniß hierzu dem bürgl. Stadtspitale zu verleihen geruhet.

Das Stadtspital würde geneigt seyn, falls sich Liebhaber einfinden sollten, welche die Einrichtung solcher Apotheke auf eigene Rechnung zu übernehmen, und dem Stadtspitale Vortheile zuzuführen sich entschließen könnten, wo ferne ihnen die Ausübung des dießfälligen Befugnisses auf ganz eigene Rechnung und auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gestattet werden würde, auch so einem Wunsche zu willfahren.

Der Stadtmagistrat, als Vorsteherung des Stadtspitals, macht dieses hiermit in der Absicht allgemein bekannt, daß jeder Unternehmungs = Liebhaber bis Ende Juny d. J. sich mit seinen Anträgen postportofrey bey demselben zu melden wisse, wobey zugleich bemerket wird, daß man auch anderweite vortheilhafte Anträge nicht von der Hand weisen würde, wenn sie sich auch nur bloß auf die Ausübung des Befugnisses einer bereits von Seite des Spitals eingerichteten Apotheke auf eigene oder gemeinschaftliche Rechnung beschränken sollten, und in jedem Falle den vortheilhaftern Offerten den Vorzug geben werde.

Vom k. k. provisorischen Stadtmagistrat zu Innsbruck.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 311. Nro. 1275.
 (2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werde von diesem Gerichte bey dem vorgekommenen Umstande, daß die zu 2/5 des Verlasses, nach dem am 1. Oct. 1818 in dem Civ. Spital zu Laibach, als verunglückt verstorbenen Weltpriesters Carl Haas, gesetzlich zu Erben berufenen Verwandten unbekannt, und allenfalls außer Landes abwesend sind, denselben hiermit aufgetragen, daß sie, falls selbe auf den Verlass dieses verstorbenen Priesters einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, sich binnen einer Jahresfrist vom Tage dieser Verlautbarung so gewiß vor dieser k. k. Abhandlungsbinstanz anmelden sollen, als im Widrigen dieses Abhandlungsgeschäfts, so weit es die ihnen von dem Gesetze bestimmten 2/5 Erbtheile dieser Nachlassenschaft betrifft, zwischen den erscheinenden, oder den ihnen einstweilen zum Curator aufgestellten hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Lorenz Oberl der Ordnung nach, ausgemacht, und ihnen, aus den sich Anmeldeenden eingekanntet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt. Laibach den 15. März 1821.

Z. 321. Nro. 1353.
 (1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor Leschnak, Eigentümers des Hauses Nr. 2 zu Laibach in der Gradisca Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, hinsichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen zwey Urkunden, als: des Contracts dd. 18. Jänner 1778 zwischen Anton Wutscher, dann den Eheleuten Blas und Agnes Pirnat, und des Urtheils zwischen Anton Wutscher respecti. Eva Wutscher, dann den Eheleuten Blas und Agnes Pirnat dd. 5. December 1786, beyde, und zwar ersterer zur Sicherstellung der den besagten Eheleuten ausgesprochenen freyen Wohnung, Nahrung und Kleidung seit 9. Februar 1761, letzteres zur Sicherstellung der denselben Eheleuten zuerkannten 880 fl. 12 3/4 fr. und der Gerichtskosten pr. 7 fl. 7 fr. seit 15. May 1789, auf das ihm Gregor Leschnak eigenthümliche zu Laibach in der Gradisca Vorstadt, vorhin sub Nr. 37, nun Nr. 2, liegende Haus, ad eff. etiam der Cassirung der auf diesen beyden in Verlust gerathenen Urkunden befindlichen Intabulations-Certificates gewilliget worden. Demnach haben alle jene, welche auf diese beyde Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich bey diesem Gerichte anzumelden, und rechtsgeltend darzutun, widrigens vorgegedachte Urkunden respective die darauf befindlichen Intabulations-Certificates für getödet, kraft und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach den 16. März 1821.

Nemtlliche Verlautbarungen.

Z. 316. Aufforderung. Nro. 666.
 (3) Die Militär-Bequartirungs-Regulirungs-Commission bedarf für künftige Georgi-Ausziehzeit zur Aufnahme eines Militär-Individuums einocale von 4 Zimmern, Küche und Holzlege, oder nur 3 Zimmer, 1 Kammer, Küche und Holzlege; doch soll so eine Gelegenheit wo möglich in der Nähe des hiesigen Militär-Spitals, oder doch nicht weit davon existiren.
 Die allfälligen Vermiether wollen unverzüglich die dießfälligen Offerte entweder schriftlich oder mündlich bey diesem Magistrat anbringen.
 Magistrat Laibach am 15. März 1821.

Z. 328. Picitations-Ankündigung. Nro. 1604.
 (1) Vom k. k. Hauptzoll-Salz- und Mauthoberamte Laibach wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß in Folge hoher Hofkammer-Bewilligung dd. 23. v. M. Nr. 3847/208 am 20. k. M. May das sub Dom. Nro. 18, der Herrschaft Oberburg unterthänige,

unter Nro. 23, im untern Theile des Marktes Oberburg liegende gemauerte, aus zwey Zimmern und zwey Kammern, so zu Holzleg und Keller verwendet werden können, bestehende t. k. Binealhaus, sammt dem dabey befindlichen kleinen Hausgarten, gegen die für solche Versteigerungen festgesetzten allerhöchsten Vorschriften, und um den Ausrufspreis von 200 fl. zu Oberburg, im gedachten Hause selbst öffentlich feilgebothen werden wird; wozu jeder Versteigerungslustige hiermit eingeladen wird.

Laibach den 7. April 1821.

Vermuchte Verlautbarungen.

Nro. 307.

E d i c t.

ad Nro. 153.

(5) Alle jene, welche auf den Rücklaß der hinc stato verstorbenen Maria Douschan, Bäuerinn zu Novate, entweder als Erben oder Gläubiger, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, werden hiermit aufgefordert, zu der auf den 27. April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Anmeldestagsatzung vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen, und der Verlaß den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 28. März 1821.

Nro. 327.

Vorladungs-Edict.

Nro. 318.

(1) Vom Bezirksgerichte Michelsstätten wird hiermit allgemein bekannt gemacht; daß über Ansuchen der Vormünder Barbara Schiberl, und Andre Sajoviz, zur Erforschung und Liquidirung der Verlaßschulden nach dem zu Ollscheug in der Hauptgemeinde St. Georgen verstorbenen Herrschaft Michelsstätten'schen Unterthan Joseph Schiberle, die Tagsatzung auf den 12 k. M. May Nachmittags um 5 Uhr angeordnet worden ist. Es werden daher alle jene, welche auf diesen Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, daß sie solchen am obbestimmten Tag und Stunde in der hierortigen Gerichtscauzley so gewiß anmelden, und rechtsgültig darthun sollen, als im Widrigen sie sich nach geschlossener Abhandlung die Folgen des B14. §. des B. G. selbst bezuzumessen haben würden.

Michelsstätten am 5. April 1821.

(2) Endesunterzeichneter empfiehlt sich einem verehrungswürdigen Publicum ferner mit der berühmten Schmidtschen Zahntinktur, das Fläschel zu 30 kr. C. M.; auch bietet er zwey Sorten echten, alten, rothen Offner-Wein, die Maß à 1 fl. und 1 fl. 20 kr., echten alten Picolit, die Maß à 2 fl. 15 kr., nebst frische Mandeln, Weinteeren und Zibeben, zu den kommenden Oster-Ferien ergebenst an.

Laibach am 15. April 1821.

Johann Carl Oppiz,
am neuen Markt Nro. 221.

Nro. 331.

Vorrufungs-Edict.

(1)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Minkendorf wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Franz Gams, Grundbesizer in Oberfeld Nro. 6, unterm 9. Februar 1821, ad Num. 61, gegen Michael Stanzer, Kuschler von Oberfeld Nro. 20, und respve. gegen dessen aufgestellten Curator absen, Hrn. Joseph Kastelliz zu Minkendorf, eine Klage auf Bezahlung aus einer Handlungsgesellschaft angesprochenen 233 fl. C. M. c. s. c., mündlich angebracht; da nun der geklagte Michael Stanzer unbekanntem Aufenthaltsortes ist, so wird ihm dieses mit dem Abhange bekannt gemacht, daß er bey der hierüber auf den 2. Juny l. J. um 9 Uhr früh angeordneten Tagsatzung so gewiß entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Befehle an die Hand gebe, als sonst das Verfahren mit diesen letztern geschlossen werden würde, und er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätte.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Minkendorf am 9. April 1821.

3. Joz.

Edictal Vorrufung.

(3)

Von der Bezirksobrigkeit Egg ob Podpetch Laibacher Kreises werden nachstehende Conscriptiön- und Rekrutirungsflüchtlinge mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen 6 Monathen von heute gerechnet, zu dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen, und über ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, als im Widrigen dieselben nach dem allerhöchsten Auswanderungs-Patente vom 10. August 1784 werden behandelt werden, als:

N a m e.	Alter	G e b u r t s -			
		Ort	Nr.	Pfarre	Bezirgs- Obriaf.
Valentin Bergant	22	Glogowitz	70	Kraren	Egg ob Podpetch.
Martin Kollenz	28	Zeßenou	22	Eschemschenig	
Johann Zuchlactz	19	Hrastnig	10	dto.	
Valentin Bestelle	30	St. Oswald	31	Kraren	
Franz Marinscheg	23	dto.	32	dto.	
Thomas Wudna	23	dto.	35	dto.	
Mathias Ustir	21	Maria Virginis	6	Moraitisch	
Valentin Groschl	33	dto.	7	dto.	
Valentin Zirrer	21	Swine	25	dto.	
Martin Gostusch	23	Dritraj	7	dto.	
Jacob Jaidiga	23	Kraschje	3	dto.	
Johann Groschl	22	Oberpreker	7	dto.	
Matthäus Zirrer	27	St. Veit	12	Egg	
Anton Jglitsch	28	dto.	14	dto.	
Simon Vonschkar	22	dto.	21	dto.	
Georg Gertscher	23	Duplne	2	dto.	
Johann Gertscher	31	dto.	2	dto.	
Martin Teretina	31	dto.	16	dto.	
Anton Kral	23	Rafoljhe	2	dto.	
Mathias Ebersche	32	dto.	11	dto.	
Matthäus Schmratz	32	Felbern	17	dto.	
Georg Suppan	29	dto.	21	dto.	
Ferny Uranker	27	Zufowitz	3	dto.	
Jacob Reber	19	dto.	15	dto.	
Johann Rehnig	32	Berch	2	Kraren	
Casper Katschnig	27	dto.	13	dto.	
Marco Oflorn	21	Korennu	1	dto.	
Gregor Kriuz	23	Kraren	3	dto.	
Martin Novak	26	Goldensfeld	12	Egg	
Mathia Hribar	25	Zernoutsche	7	dto.	
Gregor Rauniker	25	Unterjavorschig	12	Moraitisch	
Lucas Malli	23	detto	14	dto.	
Johann Kovatschig	24	Maria Virginis		dto.	
Gregor Savirsheg	23	Escheple			
Johann Nepotar	18	Prewoje	7	Egg	
Simon Jglitsch	20	dto.	7	dto.	
Casper Gufeder	21	dto.	41	dto.	

3. 324.

Getreid-Verkauf.

(1)

Am 20. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags werden bey dem Gefertigten Verwaltungsamte 111 Megen 19 1/4 Maß Schüttweizen, 132 Mg. 28 1/8 Maß Schütthafer, 44 Mg. 1 1/4 Maß Schüttgemischet, und 30 2/5 Maß Schüttbirs von der letzten Bedung und guter Qualität, entweder in ganzen oder kleinen Partien von 5 oder 10 Mg. nach dem Meistbotte gegen gleich bare Bezahlung hindan gegeben werden; wozu die Kauflustigen eingeladen sind.

K. K. Verw. Amt der Staatsherbschaft Minkendorf den 3. April 1821.

Bel mitmachung.

(1)

Es ist ein in Unterkrain, im Neustädter-Kreise liegendes Gut, entweder zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre in Pacht zu überlassen.

Nähere Auskunft hierüber gibt das Laibacher Zeitungs-Comptoir.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 30. März.

Dem Andreas Novak, Tagelöhner, f. S. Joseph, alt 6 Tag, in der Krakau Nr. 48, an Schwäde. — Den 2. April Maria Habisch, ledig, von Bresniza in Oberkrain gebürtig, alt 68 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, an der Nierenschwindsucht. — Herr Jacob Glavan, k. k. Stadt- und landrechtlicher Registratur-Director, alt 62 Jahr, St. Florian Nr. 94, an Folgen des Schlagflusses. — Den 6. Dem Franz Kolbitsch, Fischer, f. S. Barbara, alt 2 J. 3 M., in der Krakau Nr. 24, an der Abzehrung. — Dem Herrn Silvester Humon, Wachszieher, f. S. nothgetauft, Pollana No. 57. — Anton Kuboußky, ledig, 48 Jahr alt, Friseur, von Klagenfurt gebürtig, im Civ. Spit. Nr. 1, an der Lungensucht. — Den 7. Der Maria Gollli, Schiffmanns-Witwe, ihr S. Blas, alt 2 J., in der Sinau Nr. 44, am Sticksusten. — Den 8. Dem Georg Gollli, Schiffmann, f. S. Agnes, alt 15 M., in der Krakau Nr. 41, am Sticksusten. — Herr Dr. Anton Kallan, Hof- und Gerichts-Advocat, alt 45 J., in der Herrngasse Nr. 209, an Überfeyung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn. — Den 11. Dem Veit Matbelausch, Tagelöhner, f. W. Agnes, alt 54 J., in Hühnerdorf Nr. 12, an Vereiterung der Lunge.

Laibacher Marktpreise vom 11. April 1821.

Getreidpreis.						Brot, Fleisch- und Bierpre.				
Niederösterreichischer Megen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monat April 1821.	Gewicht.		Preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		fl.	kr.		kr.
Weizen . . .	4	40	4	30	4	20	1	2	2	1/2
Kukuruz . . .	3	6	3	4	3	—	—	5	—	1
Korn . . .	3	20	3	12	3	6	1	3	2	1/2
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1
Hiers . . .	3	6	3	—	2	54	1	21	—	3
Haiden . . .	2	48	2	40	2	30	1	10	—	6
Haber . . .	2	8	2	6	2	—	—	2	—	6
							1	—	—	6
							1	—	—	6
							1	—	—	4

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 319. Currende des k. k. k. Guberniums zu Laibach, Nro. 2824. womit eine höchsten Orts genehmigte Bestimmung des 16. Capitels des Strafgesetzes, das standrechtliche Verfahren betreffend, bekannt gemacht wird.

(2) Seine Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bey Anwendung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären und vorzuschreiben befunden:

a) der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung. Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminalgerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübt worden, ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige oder aus zusammentreffenden Umständen vorhanden, so muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminalgerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist es den ordentlichen Criminalgerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechen das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke, „wider welchen rechtliche Anzeigen darüber bestehen,“ dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens nach §. 500, und anderen Bestimmungen des Gesetzes, nicht von jeder, auch entfernten rechtlichen Anzeige verstanden werden. Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden, oder sonst gegen denselben schon bey seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis der nach §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, von dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können. Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bey ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechen bestehen, einer Voruntersuchung bey andern Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigen hervorgekommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c) §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden, wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungsverfahrens, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle auf drey Tage festgesetzt. Auch sind diese drey Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren ist, auf das Thunlichste beschleunigt werden.

(Cur Leylage Nro. 30.)

f) Die Vorschrift des §. 508 nur diejenigen, die an dem Auftruhre geringeren Antheil genommen haben u. s. w., hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringern Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminalgericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung, oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bey der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtigt, auch Militär, und andere zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Personen standrechtlich abzurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedroht ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civil-Obrigkeit ergriffen und eingebracht worden sind. Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-Commando mit Anführung des Namens, Geburtsortes, und Militär-Charakters des Abgeurtheilten, dann des Tages seiner Hinrichtung die Anzeige zu machen. Auch ist das Standrecht berechtigt, zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet befindet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, dem Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden, an das ordentliche Criminalgericht abzugeben.

Welches hiemit in Folge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. März d. J. Zahl 5498 bekannt gemacht wird.

Laibach den 16. März 1821.

Joseph Graf Smeerts-Sporck,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Subernialrath.

3. 318. Umlauffchreiben des k. k. allg. Suberniums. Nr. 2725.
Bestimmungen rücksichtlich der Annahme und Zurückweisung amtlicher Zuschriften und Aufträge an, und von portofreien Behörden und Personen.

(2) Bey Einführung des neuen Briefstar-Systems ist nach der Circular-Verordnung vom 10. April 1817, §. 3. Lit. b und der spätern vom 18. Dec. 1818 Z. 15340 bestimmt worden, daß für jene Briefe und Paquete, welche von portopflichtigen Behörden und Parteyen an portofreie Behörden und Personen aufgegeben werden, gleich bey der Aufgabe die Hälfte des tariffmäßigen Briefporto, und wenn portopflichtige Behörden und Parteyen von portofreien Behörden und Personen Zuschriften erhalten, erstere bey Erhalt derselben, den ganzen tariffmäßigen Briefporto zu entrichten verpflichtet sind.

Durch mehrere Anzeigen ist die hohe Hofkammer zur Kenntniß gelangt, atens, daß öfters von portopflichtigen Behörden und Parteyen, Briefschaften

an portofreye Behörden und Personen ohne Entrichtung der halben Briefporto-Gebühr aufgegeben werden, und

stens, daß von cestern nicht selten die Abnahme der Zuschriften portofreyer Behörden und Personen wegen des darauf haftenden Porto verweigert wird.

In Erwägung, daß durch willkürliches Zurückweisen amtlicher Aufträge und Zuschriften, wegen der darauf haftenden Briefportogebühren, die ähnlichen Handlungen der verschiedenen Organe der Staatsverwaltung gehemmt oder vereitelt würden, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit dem unterm 24. Februar l. J. Z. 4963, herabgelangten Decrete folgende Bestimmungen festzusetzen befunden.

Rücksichtlich des ersten Punctes, wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteyen an portofreye Behörden oder Personen Brieffschaften ohne Entrichtung der Hälfte der Portogebühr aufgegeben werden, ist jedes Postamt verpflichtet, dieselben von der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partey, wo die Aufgabe der Briefe zu Händen des Postbeamten oder Postexpeditors geschieht, nicht anzunehmen, sondern dem Aufgeber sogleich zurück zu geben, und ihn zur Entrichtung des halben Porto anzuweisen, bey jenen Oberpostämtern oder größern Poststationen hingegen, wo Brief-Einlags-Verhältnisse bestehen, und derley Brieffschaften ohne Porto-Entrichtung in den Brief-Sammlungskasten eingelegt werden, ist der Postbeamte verpflichtet, dieselben der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partey, welche aus der Aufschrift oder dem Sigile entnommen werden kann, zurück zu stellen. Sollte aber die aufgebende portopflichtige Partey aus dem Sigile nicht erkannt werden, so sind die an portofreye Behörden oder Personen aufgegebenen Brieffschaften nach der bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Rücksichtlich des zweyten Punctes a) wird von portopflichtigen Behörden oder Parteyen die Annahme der von portofreyen Behörden an sie einlangenden Brieffschaften, wegen des darauf haftenden Porto, verweigert, so wird jedem Postamte hiermit zur Pflicht gemacht, die Zustellung derley Brieffschaften an die Portopflichtigen durch die zunächst vorgesezte Ortsbehörde, und, wenn Dominien, Magistrate, Grund- und Ortsobrigkeiten oder Patrimonialgerichte selbst die Annahme verweigern sollten, durch das betreffende k. k. Kreisamt ungesäumt zwangsweise einzuleiten, und die portopflichtige Behörde oder Partey bleibt noch überdies für jeden aus der verzögerten Annahme entstandenen Nachtheil verantwortlich.

b) Wenn von portopflichtigen Parteyen die Annahme der von portopflichtigen Behörden an sie gelangten Brieffschaften verweigert werden sollte, hat das Postamt die Zustellung und Auslösung derselben gleichfalls zwangsweise durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

Den portopflichtigen Behörden wird übrigens zur genauen Beobachtung aufgetragen, ihre Brieffschaften mit dem Amtssigile zu versehen, auf der Adresse den Rahmen der aufgebenden Behörde beyzusehen, und wenn die Zuschriften an portopflichtige Parteyen gehören, mit der Bemerkung *ex officio* zu bezeich-

nen, wovunter aber nicht Franco, sondern nur allein die zuverlässliche und nöthigen Falls zwangsweise Zustellung an den Adressaten zu verstehen ist.
Diese Bestimmungen werden zur genauen Darnachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 16. März 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sporn,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vizepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 320. E d i c t. ad Pub. Nr. 3648.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthum Kärnten wird hiermit zur sonderheitlichen Verständigung nachstehender Gläubiger der Mloysgräflich v. Cavasini'schen Santmassa, als: des Friedrich Baron v. Michlborg, der Joseph Mich. Millesischen Kinder, des Johann Bapt. Moro, der Paulina Felber, Georg und Barbara Pacher vulgo Tragischen Kinder, Peter Pacherischen Kinder, Daniel Sgardelli, Sebastian Ternat, Joseph v. Wolf, Maria Sydonia v. Greifenstein, Abraham Haller, Genoveva Egger, Thadäus Wikalling, Andreas Krafnigg, Michael Mellatschnigg, Mloysia Teng, Franz Reithofer, Johann Fritsch, Joseph Dforn, Michael Krammer, Johann Leimisch, Anton Mailänder, Johann Teng, Fräulein Maria v. Werthenpreis, Anna Printschler, Löwinger, Bergwerks Union, Maria Theresia Ederin, Georg Printschler, Dr. Grabuschnigg'schen Santmassa, Maria Magovich, verewlichten Trohberger, Christian v. Herrische Santmassa, Joseph Lucas v. Plattenfeld, Johann v. Gladung, Anna Merklin gebohrne Köflin, Anna Pilimino, Georg Petschar, Maria Köller, Jos. Köfler, geb. Mayr, Vincenz Knapp, Ignaz v. Lasacher, Maria Kriglstein, Juliana v. Lasacher, Joseph Klander, Gregor Petschgar, Magdalena Mayr, Graf Heister, Franz Horn, Joseph Hofner, und Sebastian Ebner, hiermit bekannt gegeben, daß man bey dem Umstande, wo die vorgenannten Tabular- und Santgläubiger von der Eröffnung des Concurfes über das hierlands befindliche Vermögen des Hrn. Mloys Grafen v. Cavasini, Besitzer des Rad- und Hammergewerkes zu Feistritz nach Maßgabe des §. 9. der U. K. O. und des Hofdecrets vom 7. December 1785 Z. 403 verständiget werden sollen, deren Aufenthaltsort aber diesem k. k. Stadt- und Landrechte gänzlich unbekannt ist, zu ihrer einstweiligen Vertretung dem hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Dominicus Fortschnigg aufzustellen befunden habe. Es werden demnach diese vorgedachten Gläubiger hievon durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende verständigt, damit sie längstens in einem Termine von 3 Monathen ihre allfälligen Forderungsbegehre dem genannten ex Officio-Vertreter mitzutheilen, sich allenfalls einen andern Vertreter zu wählen, oder überhaupt ihre Maßregeln zur Aufrechthaltung ihrer Rechte bey diesem Concurse zu ergreifen wissen mögen, widrigens sie die allenfalls aus ihrer Vernachlässigung entstehenden üblen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Klagenfurt am 19. Februar 1821.

3. 514

R u n d m a c h u n g.

Nro. 3327.

(2) Die von nachbenannten Individuen gegen Frankreich angesprochenen Forderungen sind liquidirt, und bey dem hiesigen k. k. Cammeral-Zahlamte zahlbar angewiesen worden:

Thomas Mathias,	Invalid,	an Pensions =	Forderung.
Kumar Christoph,	do.	=	detto
Pretouscheg Jacob,	Tabakauffseher,	an Gehaltsrückstand.	
Güntner Joseph,	do.	=	detto
Nöhrich Jacob,	do.	=	detto
Reich Rudolph,	do.	=	detto
Lemmer Lorenz,	do.	=	detto
Langenmayer Theoph.,	do.	=	detto
Kraus Joseph,	do.	=	detto
Cernich Blasius,	do.	=	detto
Stipkovich Martin,	do.	=	detto
Bochmajovich Thomas,	do.	=	detto
Lampe Joseph,	do.	=	detto
Dolder Paul,	do.	=	detto
Mottschiller Anton,	do.	=	detto
Milivovich Georg,	do.	=	detto
Wissiak Regina,	Magazinsaufsehers =	Witwe,	an Pensions =
Wahler Georg,	Aufseher,	an Gehaltsrückstand.	
Armann Sebastian,	do.	=	detto
Hotschevar Mathias,	Invalid,	an Pensionsrückstand.	
Fercher Joseph,	Förster,	an Gehaltsrückstand.	
Huber Adam,	Wegeinräumer,	an	detto
Ohmann Mathias,	do.	=	detto
Sah Christian,	do.	=	detto
Herman Joseph,	do.	=	detto
Schableger Johann,	Beamter beym Burgamt,	an Gehaltsrückstand.	
Baumgarten Conrad,	Invalid,	an Pensionsrückstand.	
Berissuti Jacob,	an Gehaltsrückstand.		
Bonnacher Jacob,	Magaziner,	an Gehaltsrückstand.	
Achenegg Michael,	do.	=	detto
Flaminz Johann,	an Ersatz für ein geliefertes Pferd.		
Gelbmann Johann,	do.	=	gestellte Fuhren.
Hausler Maria,	Beamten's Witwe,	an Pensionsrückstand.	
Kanig Anton,	Invalid,	=	detto
Reibor Johann,	do.	=	detto
Mladovan Johann,	do.	=	detto
Langheinz Johann,	Professor.		

Nachdem aber dieser k. k. Landesstelle der Aufenthalt derselben unbekannt, und sohin die Zustellung der dießfälligen Anweisungen an sie unmöglich ist, so werden dieselben, oder deren Erben, Cessionare oder Bevollmächtigten aufgefor-

dert, sich wegen Ueberkommung der gedachten Zahlungsanweisung unter legaler Ausweisung des ihnen hierauf zustehenden Rechtes an diese k. k. Landesstelle zu verwenden. Vom k. k. illyrisch. Gubernium zu Laibach am 28. März 1821.

Lorenz Kaiser, k. k. Gubernials-Sekretär.

Z. 323.

Concurs-Verlautbarung.

Nro. 3932.

(2) Zufolge Eröffnung des k. k. kustenländischen Guberniums vom 24. März l. J. ist der Concurs zur Besetzung der Kreisingenieurs-Stelle von Aquileja, welcher ein Gehalt von jährl. 800 fl. anklebt, und dessen Sitz einstweilen in Gradisca seyn wird, mit einem Termine von 6 Wochen ausgeschrieben worden.

Alle jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche binnen des angezeigten Termins bey dem k. k. kustenl. Gubernium einzulegen, und sich hierin mit legalen Documenten über ihre technischen Kenntnisse und Berufsstudien, ihre bisherige Dienstleistung, ihr Alter, Stand, Sprachkenntnis und Sittlichkeit auszuweisen.

Vom dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 4. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 325.

Kundmachung.

(2)

Auf hohe hofkriegsräthliche Anordnung à 1428 vom 23. v. M. sind abermahl 4186 Mezen Halbfrucht oder 2790 2/3 Centen Gewicht

440 Centen Mehl

5110 Mezen Gersten, oder 2555 Centen Gewicht, und

7962 = Hafer, oder 3981 Centen Gewicht,

zusammen also 9766 Centen Naturalien-Gewicht von Rugwiza nach Oberlaibach, und zwar 186 Mezen Halbfrucht, 440 Centen Backmehl und 6350 Mezen Hafer bis zum 5. May, 4000 Mezen Halbfrucht, 5110 Mezen Gersten und 1612 Mezen Hafer bis zum 20. May d. J. zu versenden.

Da bey dem gegenwärtigen Wasserstand die Schiffahrt auf der Save bis Salloch möglich ist, so wird auf die für das Aerar und den Transports-Unternehmer minder kostspielige Versendung dieses Natural-Quantums zu Wasser angetragen. Damit ein möglichst wohlfeiler Preis für das Aerar erweckt werde; wird bey dem hiesigen Verpflegs-Magazine am 14. d. Vormittags 9 Uhr eine Licitation Statt finden, wobey sich die höhere Ratification vorbehalten wird.

Alle Unternehmungslustigen werden somit hierzu eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 9. April 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 308.

G d i c t.

Nro. 155.

(1) Alle jene, welche auf den Rücklaß des sel. Simon Perer, Grundbesizers zu Siegersdorf, entweder als Erben oder Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, zu der auf den 4. May d. J. Vormittag anberaumten Anmel-

Tagung vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen die Abhandlung geschlossen, und das Vermögen den sich legitimirenden Erben eingekantwortet werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 31. März 1821.

3. 317. Vorrufungs- Edict.

(2) Von der Bezirksobrigkeit Weissenfels im Saibader Kreise werden nachbenannte Achtig gewordene Reservemänner mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen 3 Monathen von heute an, zu dieser Bezirksobrigkeit so gewis persönlich zu stellen, und über ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, widrigen dieselben nach dem allerhöchsten Auswanderungspatente werden behandelt werden, als:

N a m e n.	G e b u r t s.			Jahre alt.
	Ort.	Jahr.	Pfarr.	
Andras Scherjau	Birnbaum	5	Ufiling	27
Jacob Hlebaina	Kronau	22	Kronau	22
Marcus Hlebaina	dto.	22	dto.	20
Johann Smollei	dto.	67	dto.	23
Wloyß Hlebaina	dto.	22	dto.	20
Valentin Lippouß	Alpen	37	Ufiling	25
Anton Kovatsch	Moistrana	55	Langensfeld	27
Wlas Peternel	dto.	42	dto.	26
Jacob Rabitsch	dto.	45	dto.	17
Georg Pintaritsch	dto.	61	dto.	20
Paul Petrig	Ratschach	45	Ratschach	20
Joseph Anzel	Langensfeld	1	Langensfeld	23
Simon Rabitsch	dto.	53	dto.	21
Georg Lesbnek	dto.	64	dto.	22
Matthäus Ohmann	Wurzen	29	Kronau	22
Jacob Rasinger	Ufiling	28	Ufiling	18
Leonhard Ohmann	Wald	2	Kronau	24
Johann Blenkusch	Ratschach	2	Ratschach	27

Bezirksobrigkeit Weissenfels den 1. April 1821.

3. 315.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn August von Linpens Donrath, k. k. Majors, wider Georg Anton Tavernig, wegen schuldigen 2000 fl., sammt Zinsen in W. W., dann Unkosten und Superexpensen, in die executive Verwahrung der, diesem Letztern gehörigen, zu Zaplana, sub H. No. 37, vorkommenden, der Herrschaft Poitsch sub Act. No. 676 dienbaren halben Hube, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2245 fl. M. M. gewilliget worden. Hierzu werden nun drey Termine, und zwar: der erste auf den 27. Febr., der zweyte auf den 30. März und der dritte auf den 30. April d. J., jedes Malß Vermittags von 9 bis 12 Uhr in Oberlaibach mit dem Besatze anberaumt, daß, im Falle diese Realität bey einer der zwey ersten Versteigerungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter dem Schät-

zungswerthe hindan gegeben werden würden. Kauflustige werden hierzu zu erscheinen mit dem Beyfage vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen inzwischen hier eingesehen werden können. Freudenthal am 15. Jänner 1821.

U n m e r k u n g. Zu der ersten und zweyten Licitation ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 282.

G o t t s c h e e.

(3)

Dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht, daß die theilweise Verpachtung sammtlicher, in die Verlassenschaft des seel. Joseph Michitsch gehörigen, zu Inlauf H. No. 1, liegenden Realitäten am 15. t. M. April, und den nächst folgenden Tagen vor sich gehen. Die Licitation wird früh um 9 Uhr im Orte Inlauf beginnen. Gottschee am 22. März 1821.

A n z e i g e.

(3)

Bev Joseph Serauschin, landesfürstlicher Localscaplan zu Rattinara bey Triest, sind folgende veredelte Fruchtbaumchen, das Stück, nach beliebiger Auswahl, zu 30 kr. C. M. zu haben, nämlich: Mirabellen, grüne Mirabellen, Rinklod, französische Pflaumen, Eyerpflaumen, runde Pflaumen, rothe Pflaumen, getüpfelte Pflaumen, Damascener Pflaumen, gelbe Spandling, große Virgoles, Amalie von Frankreich, Verdazzi, Brünner Zwetschgen, lange Zwetschgen, getüpfelte Zwetschgen. Frühe Amarillen, späte Amarillen, schwarze Amarillen. Weiße Feigen, grüne Feigen, Madonnafeigen, schwarze Feigen, Zuckerfeigen, spanische Feigen. Spanische Weichsel. Frühe Kirschen, späte Kirschen, schwarze Kirschen, rothe Kirschen. Gelbe Lazzaroli, rothe Lazzaroli. Große Mispeln, Mispeln ohne Kern, frühe Pfirsich, weiße Pfirsich, späte Pfirsich, Venuspfirsich, getüpfelte Pfirsich, nackte Pfirsich, Pfirsich von Verona, gelbe Pfirsich, u. s. w. Weiße Butterbirn, rothe Butterbirn, Winterbutterbirn, Pfundbirn, große Salzburger, Zwergel-Salzbürger, große Muskateller, Huteltasch, Brute buone, Spina Carpe, Isenbart, Nakowitz, Kaiserbirn, Königsbirn, Winterpergamot, Sommerpergamot, gestreifte Pergamot, Pluzerbirn, Sommervirgoles, Wintervirgoles, frühe Pfingstbirn, Christbirn, Lederbirn, Frauenbirn, Nüblerbirn, Weizenbirn, Pizardibirn, Herzbirn, Martinibirn, Hirtenbirn, Glasbirn, Frauenschentel, Adamsbirn, Maskenbirn, Kirbisbirn. Königsäpfel, Paradiesäpfel, Goldrenet, Laffent, Mandoffa, Cossanzetta, Calvil, Aepfel. Edel Weinreben mit Wurzeln, das Stück zu 12 kr., ohne Wurzeln zu 8 kr., als: Großer Muskat von Smyrna, weißer Muskat, schwarzer Muskat, Rachenmuskat, Rapolino, Zibeben ohne Kern, Tokay, Picolit, Malagga, Malvasia, Benjaminio Refosco, rothe Pergotta, weiße Pergotta, Augustana, Vergania, Zevedin, Pichia Mus. Schuldenzähler, Burgunder, Schumlauer. Gemischte gute Gattungen mit Wurzeln das 100 zu 5 fl., ohne Wurzeln zu 1 fl. 30 kr. Bienenstöcke mit Gläsern nach der Art von L. Christ 20 kr., Obstbaumchen 1 fl. 20 kr., schwarze Maulbeer oder weiße 30 kr.

W o h n u n g z u v e r g e b e n.

In der Stadt ist eine Wohnung im ersten Stock, bestehend in drey Zimmern, Küche, Speis, Holzleg etc., von Georgi bis Michaeli zu vergeben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.